

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

INFORMATION zur KONVERTIERUNG des SEGELFLIEGERSCHEINS in SPL/LAPL(S) auf Antrag Stand 29.10.2018

Die auf Antrag bereits mögliche Konvertierung eines nationalen Segelfliewerscheines in eine SPL/LAPL(S) kann in Einzelfällen Vorteile, aber auch erhebliche Nachteile mit sich bringen. Die nationalen Segelfliewerscheine bleiben bis Ende des verlängerten opt out (07.04.2020) weiter gültig! Es wird im Einzelfall zu überlegen sein, ob eine vorzeitige Konvertierung sinnvoll ist. Um Engpässe bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird jedenfalls eine Konvertierung im Winter 2019/2020 empfohlen.

Es wurde versucht, auf Basis des derzeitigen Erkenntnisstandes eine Übersicht zu erstellen, um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern. Es wird betont, dass diese Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, auch können sich Rechtsnormen und -auslegungen ändern.

Sinnvoll erscheint eine vorgezogene Konvertierung in folgenden Fällen:

- Für Inhaber eines nationalen oder LAPL-Medicals, wenn dieses abläuft und aus gesundheitlichen Gründen kein Klasse 2-Medical ausgestellt werden kann (§ 5 Abs 1 Z 1 ZLPV idgF sieht für Segelflieger wieder zwingend ein Klasse 2-Medical für einen Segelfliewerschein vor). Für eine LAPL(S) reicht ein LAPL-Medical aus (kein nationales Medical!)
- Für Piloten, die die Berechtigung im europäischen Ausland ausüben möchten und sonst eine Anerkennung des österreichischen Segelfliewerscheines benötigen würden. SPL und LAPL(S) sind im gesamten EASA-Raum gültig. ABER: nur die SPL entspricht ICAO-Standard, nicht die LAPL (wichtig für das außereuropäische Ausland)
BEACHTEN: die Beschränkung der MiM-Berechtigung auf das österreichische Staatsgebiet ist mit 01.05.2016 weggefallen! Wer mit der österreichischen MiM-Berechtigung ins Ausland fliegen will, kann dies ab 01.05.2016 tun und muss deshalb nicht in eine TMG-Berechtigung konvertieren.

Mit der Konvertierung sind folgende „Nebenwirkungen“ verbunden:

- Wer ohne MiM-Berechtigung in eine SPL/LAPL(S) konvertiert, darf ab der Konvertierung nur mehr Klapptriebwerkler fliegen, aber keinen TMG (Scheibe-Falke etc) mehr!
- Fluglehrer, die keine MiM-Lehrberechtigung haben, dürfen daher auch für die nationale HM-Berechtigung nicht mehr mit einem TMG schulen!
- In Österreich kann ab der Konvertierung keine Zusatzberechtigung für eine SPL oder LAPL(S) erworben werden, für die Unterricht in einer ATO oder DTO erforderlich ist; die EASA plant für

die Segelflugglizenzen einen eigenen, übersichtlicheren „Part-SFCL“ mit Erleichterungen, sodass die diesbezügliche Entwicklung abzuwarten ist.

- Wer in eine SPL oder LAPL(S) konvertieren möchte, tut gut daran, angestrebte „ATO/DTO-pflichtige“ Zusatzberechtigungen vorher zu erwerben und erst dann zu konvertieren.
- Für die laufende Aufrechterhaltung der einzelnen Berechtigungen ist nach Part-FCL der Pilot eigenverantwortlich, es gibt keine „Überprüfung anlässlich einer Scheinverlängerung“. Nur mehr FI-, FE- und FIE-Berechtigungen werden befristet erteilt und durch die FAA verlängert.
- Die Voraussetzungen für die laufende Aufrechterhaltung der einzelnen Berechtigungen sind zT geringer, zT aber auch deutlich höher.
- Es gibt kein Zurück! Wer einmal konvertiert hat, kann nicht mehr in das nationale Schema zurückkonvertieren.

Hinweise:

- Gem § 1a Z 5 ZLPV dürfen Inhaber einer SPL/LALPL(S) inhaltlich gleiche Berechtigungen nach der ZLPV weiter ausüben. ACHTUNG: Mit der HM-Berechtigung darf aber kein TMG mehr geflogen werden, da die Startart „Eigenstart“ nur zum Fliegen von Klapptriebwerkern berechtigt!
- Es wird aus der bisherigen Erfahrung bei Scheinverlängerungen oder Erteilung von Lehrberechtigungen d r i n g e n d empfohlen, für Segelflug, MiM und allenfalls UL jeweils eigene Flugbücher zu führen, um die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen übersichtlich nachweisen zu können.
- Bei Konvertierung in eine SPL oder LAPL(S) werden ruhende (nicht aber bereits erloschene!) Berechtigungen in die neue Lizenz eingetragen, dürfen aber nur ausgeübt werden, wenn die Voraussetzungen für die laufende Ausübung bzw. Erneuerung nach Part FCL erfüllt sind (Eigenverantwortung des Piloten, Part-FCL kennt kein „Ruhend-Pickerl“)! Viel laufende Rechenarbeit wird angesagt sein, vor allem bei „Wenig-Fliegern“.

Name

Dr. Günther Dobretsberger

Funktion

Referatsleiter Part FCL-Lizenzen Segelflug